

Dritte Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.
Vom 4. Dezember 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) und § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Artikel III der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird für die Ostmark in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Gaudfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anordnung
über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst.
Vom 6. Dezember 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird zur Ausführung des § 5, Abs. 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht angeordnet:

Bei einer Verkürzung der Reichsarbeitsdienstpflichtzeit verbleibt ein vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu bestimmender Hundertsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen als Hilfsausbilder höchstens bis zum Ablauf der sechsmonatigen Reichsarbeitsdienstpflichtzeit im Reichsarbeitsdienst.

Berlin, den 6. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Sierl

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 16. November 1940 ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. November 1940 über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Reichsministerium des Innern